

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 12.04.2022

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen

**Antrag der Abg. Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP**  
– **Förderzahlungen für Sanierungen bei Wasser- und Abwasserleitungen**  
– **Drucksache 17/2176**

**Ihr Schreiben vom 22. März 2022**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche Haushaltsansätze für Förderungen nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft in den Jahren 2015 bis 2022 zur Verfügung standen bzw. stehen*

In den Jahren 2015 bis 2022 wurden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Förderprogramme (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) in folgender Höhe veranschlagt:

Programmjahr	Abwasserbeseitigung in Euro (Kapitel 1005 Tit. 883 84)	Wasserversorgung in Euro (Kapitel 1005 Tit. 883 83)
2015	48.700.000,-	13.000.000,-
2016	48.730.000,-	13.000.000,-
2017	48.700.000,-	12.552.000,-
2018	62.400.000,-	17.000.000,-
2019	72.300.000,-	30.397.000,-
2020	89.300.000,-	40.000.000,-
2021	89.400.000,-	40.000.000,-
2022	89.400.000,-	40.000.000,-

2. *welche Gesamtsumme in diesen Jahren ausgeschüttet wurden*

In den Jahren 2015 bis 2021 wurden folgende Auszahlungen durch die L-Bank getätigt:

Programmjahr	Abwasserbeseitigung in Euro	Wasserversorgung in Euro
2015	54.137.818,-	16.188.073,-
2016	54.333.399,-	16.989.382,-
2017	47.326.501,-	21.907.573,16
2018	46.952.368,50	22.279.432,-
2019	46.180.727,-	16.295.997,-
2020	52.158.619,13	22.931.541,81
2021	67.830.881,17	25.041.310,-

Für das Programmjahr 2022 liegt noch kein Jahresabschluss vor.

In der Regel sind sämtliche Fördermittel in Zuwendungsbescheiden und Maßnahmen gebunden. Ein Abruf im Sinne von Auszahlung/Mittelabfluss kann jedoch entsprechend der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben nur nach Projektfortschritt erfolgen (wie bei allen Förderprogrammen). Dadurch ergeben sich gewisse Differenzen zwischen bereitgestellten Mitteln und Mittelabrufen pro Jahr.

3. *auf welche Fördertatbestände sich diese wie verteilt*

Die verschiedenen Fördertatbestände sind in der Anlage ersichtlich. Im Hinblick auf die dort angegebenen Zuwendungen ist Folgendes zu beachten: Es handelt sich bei den genannten Zuwendungen um die insgesamt bewilligte Zuwendungshöhe, nicht um die Auszahlungssumme pro Jahr.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen kommt es pandemiebedingt zu zeitweisen Bauverzögerungen, verursacht durch Lieferengpässe oder Überlastung der Ingenieurbüros. Zudem kommt es bei der L-Bank aufgrund der hohen Belastung im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen zu Verzögerungen bei der Auszahlung für die einzelnen Maßnahmen. Insofern entstehen teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den Zahlen zu Fragen 1, 2 und 3.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass für die Förderung die Gesamtkosten der Maßnahmen nicht relevant und deshalb nicht in der Datenbank erfasst sind, sondern nur die zuwendungsfähigen Kosten und die auf Basis des Fördersatzes berechnete Zuwendung. Angaben zu den Gesamtkosten einer Maßnahme liegen der Landesregierung nicht vor.

Das Programmjahr 2022 ist in dieser Auswertung noch nicht enthalten, da es erst angelaufen ist und damit noch keine Daten im System hinterlegt sind.

4. *wie sich das Verhältnis zwischen der Förderung von Projekten im Frischwasserbereich zu denen im Abwasserbereich darstellt (bitte auch einzelne Regierungspräsidien darstellen)*

In der Anlage findet sich eine Aufteilung der Gesamtsummen der Zuwendungen 2015 bis 2021 auf die Regierungspräsidien pro Förderbereich (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung).

5. *welche Fördersätze es hier gibt*

Die Fördersätze bezogen auf die Maßnahme sind aus der Anlage ersichtlich. Allgemein beträgt nach der FrWw 2015 der Regelfördersatz bei einem maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt von 5,90 Euro/m<sup>3</sup> 20 von Hundert und ab 7,30 Euro/m<sup>3</sup> 80 von Hundert; bei Härtefällen (Sanierung statt Investition) beträgt er 6,90 Euro/m<sup>3</sup> 20 von Hundert und ab 8,30 Euro/m<sup>3</sup> 80 von Hundert. Für konzeptionelle Maßnahmen liegt der Fördersatz bei 50 von Hundert.

6. *wie hoch der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten der Maßnahmen ist*

Wie unter Frage 3 bereits erläutert, liegen keine Angaben zu den Gesamtkosten einer Maßnahme vor. Daher können nur die zuwendungsfähigen Kosten und die basierend auf dem Fördersatz errechnete Zuwendung dargestellt werden. Diese Angaben sind aus der Anlage ablesbar.

7. *welche Kriterien sich für die Annahme eines Härtefalls herausgebildet haben*

Bei den sogenannten Härtefällen handelt es sich um Sanierungsmaßnahmen, die nur ausnahmsweise und sehr begrenzt gefördert werden können. Grundsätzlich sind diese Aufgaben gebührenfinanziert. Für eine Kanalsanierungsmaßnahme sowie die Sanierung von Ortsverteilungsnetzen der Wasserversorgung kann in begründeten Einzelfällen ab einer bestimmten Gebührenschwelle (vgl. Frage 5) entsprechend der Nr. 11.1.3 FrWw 2015 eine Zuwendung gewährt werden.

8. *wie lange durchschnittlich der Zeitraum zwischen Antragstellung und Abrechnung der Maßnahme beträgt*

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Da es sich um Großbauprojekte handelt, ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen meist über mehrere Jahre laufen; maximal sind allerdings drei Jahre bis zum Abschluss der Maßnahme einzuhalten. Bei besonders komplexen Vorhaben beträgt die maximale Frist bis zum Abschluss der Maßnahme fünf Jahre.

9. *welche Bedeutung sie der Begrenzung von Wasser- und Abwasserverlusten beimisst*

Der Wasserverlust stellt für die Kommunen und Wasserversorger eine wesentliche wirtschaftliche und technische Größe dar. Diese Größe findet in der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft jedoch keinen Einfluss auf förderrelevante Entscheidungen.

Aufgrund von undichten Kanälen kann Abwasser in den Boden und ins Grundwasser gelangen und damit zu einer Boden- und/oder Grundwasserunreinigung beitragen. Daneben kann es, wenn der Kanal im Grundwasser oder Grundwasserwechselbereich liegt, durch Infiltrationen zu einer Erhöhung der Abwassermenge kommen. Dies bedeutet, dass mehr sauberes Wasser, sogenanntes Fremdwasser, auf der Kläranlage gereinigt werden muss. Bei der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft werden solche Maßnahmen nicht besonders priorisiert. Trotzdem sind undichte Kanäle zum Schutz des Bodens und Grundwassers durch die Betreiber zu sanieren.

10. *wie sie hier über die Förderrichtlinie hinaus mit Kommunen bzw. Stadtwerken zusammenarbeitet*

Grundsätzlich arbeiten die unteren Wasserbehörden und Regierungspräsidien sehr eng mit den Kommunen und Verbänden bei der Abstimmung von Gesamtstrategien und einzelnen Projekten zusammen.

11. *wie sich die Spanne zwischen den einzelnen Gebührenhöhen für Wasser im Land darstellt*

Der landesweite Durchschnitt für einen Kubikmeter Trinkwasser lag im Jahr 2021 bei 2,28 Euro. Durch die regionalen Qualitätsunterschiede, die notwendigen Aufbereitungsprozesse und weitere geographische, technische oder wirtschaftliche Aspekte können die Kosten für die Bereitstellung von Trinkwasser und folglich die Gebührenhöhe deutlich schwanken. Im Jahr 2021 lag das Maximum bei 5,96 Euro je Kubikmeter Trinkwasser. Das Minimum lag bei 32 Cent für den Kubikmeter. Die Angaben beruhen auf einer Erhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2021.

Die Schmutzwassergebühr und die Einheitsgebühr werden nach dem Trinkwasserverbrauch erhoben. Grundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Der landesweite Durchschnitt für einen Kubikmeter Schmutzwasser lag im Jahr 2021 bei 1,98 Euro und bei der Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter Fläche bei 0,48 Euro. In 28 Kommunen wird noch eine Einheitsgebühr erhoben, die im Durchschnitt pro Kubikmeter Abwasser 3,19 Euro beträgt.

Insbesondere durch die unterschiedliche Siedlungsstruktur und weitere wirtschaftliche Aspekte können auch hier die Kosten für Abwasserbeseitigung und folglich die Gebührenhöhe deutlich schwanken. Im Jahr 2021 lag das Maximum bei 6,10 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser und 1,25 Euro je Quadratmeter befestigter Fläche. Das Minimum lag bei 62 Cent für den Kubikmeter und 4 Cent je Quadratmeter. Auch diese Angaben beruhen auf einer Erhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg mit Stand 1. Januar 2021.

12. *welchen Stellenwert sie einer möglichst vergleichbaren Gebührenhöhe zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden im Land zumisst*

Gebühren spiegeln die Kosten in der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung wieder. Diese können aufgrund verschiedener Faktoren unterschiedlich

hoch sein. Mit der Koppelung der Förderung in weiten Teilen an die Gebührenhöhe sollen große Unterschiede abgemildert werden. Eine darüberhinausgehende möglichst vergleichbare Gebührenhöhe würde dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung nicht mehr gerecht werden.

13. *welchen Handlungsbedarf sie in den oben genannten Bereichen identifiziert*

Die Förderrichtlinien werden in regelmäßigen Abständen novelliert und an eventuelle neue Erfordernisse angepasst. Diese Novellierung erfolgt in enger Abstimmung u.a. mit den kommunalen Landesverbänden als Vertretern der Kommunen, aber auch dem Innenministerium und dem Finanzministerium. Dabei können gegebenenfalls neue Schwerpunkte oder Prioritäten gesetzt werden.

14. *inwieweit sie plant, an der Förderkulisse im Wasserwirtschaftsbereich etwas zu verändern, und wenn ja, wie*

Die Förderkulisse umfasst das ganze Land. Es ist nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen.

15. *ob sie plant, die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Zukunft zu erhöhen*

Die Gemeinsame Finanzkommission gibt Empfehlungen zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds. Über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans entschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL  
Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft